

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Funktionsleistungsbezügesatzung)

vom 16. Mai 2026

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 S. 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14.01.2011 (GVBl. S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WFK), die zuletzt durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Funktionsleistungsbezügesatzung) vom 26. Januar 2022, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung am 01. Februar 2025, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden jeweils mit Spiegelstrich die folgenden Worte angefügt:

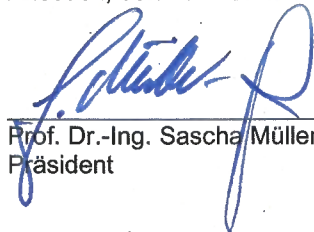
„Wissenschaftliche Leiterin / wissenschaftlicher Leiter der Einrichtung(en) für Weiterbildung“
„Beauftragte / Beauftragter für besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 15.05.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 16.05.2026

Ansbach, den 16. Mai 2026



Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 16.05.2026 in der Hochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.05.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.05.2026.